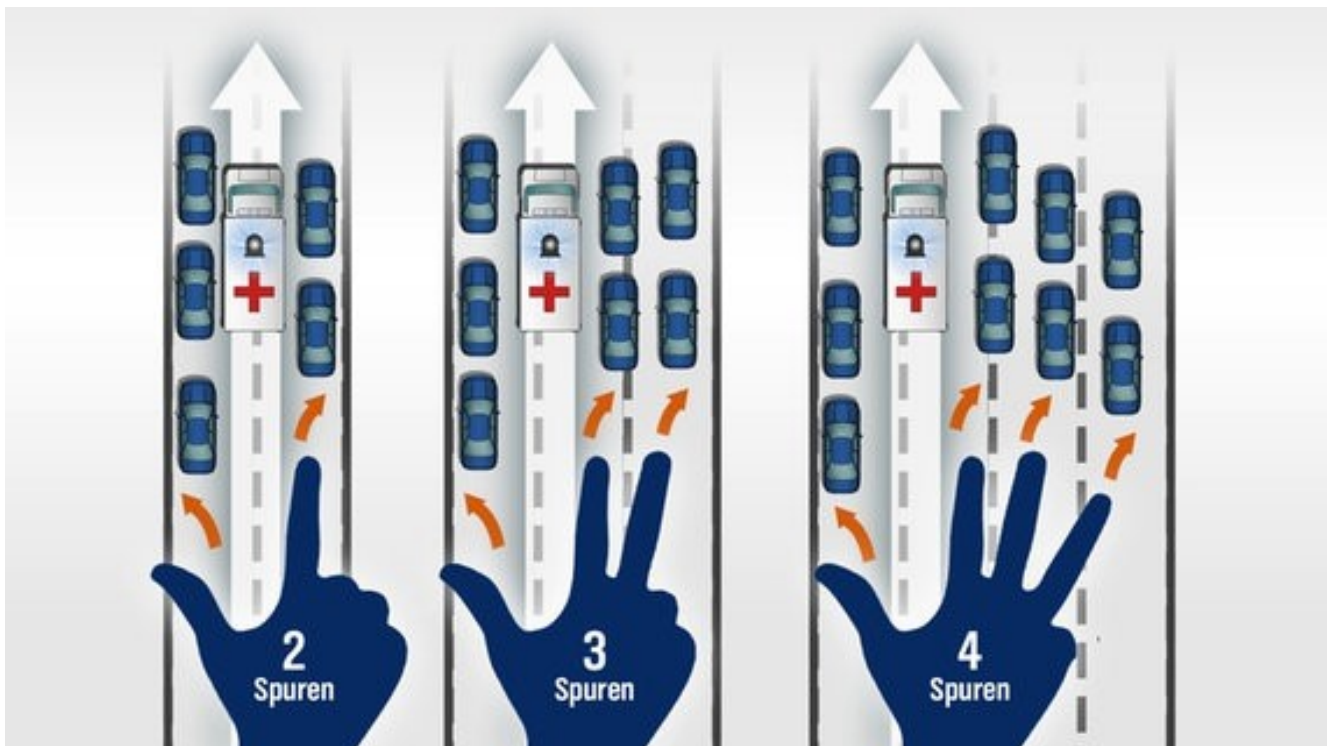


Wenn das Martinshorn zu hören ist



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle ab jetzt wöchentlich über Verkehrsregeln und –Mythen auf. Heute geht es um das richtige Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeugen. Wozu bin ich verpflichtet, was dürfen Rettungsfahrzeuge und was darf ich, um ihnen den Weg freizumachen?

Dazu das Team der Fahrschule Eggerl: „Grundsätzlich sind von den Vorschriften der StVO die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist (§35 Abs. 1 StVO). Gleiches gilt für Rettungsdienste, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden (§35 Abs. 5a StVO). Sie dürfen also beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen überschreiten, rote Ampeln

überfahren oder entgegen einer Einbahnstraße fahren, soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich scheint und die Sicherheit nicht unangemessen gefährdet wird. Falls möglich, soll die Ausübung des Sonderrechts mit einem blauen Blinklicht und dem Einsatzhorn angezeigt werden. Diese Kombination ordnet an: Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.

Wie dies im Einzelfall zu geschehen hat, ist nicht eindeutig geregelt. Möglich wäre beispielsweise das Ausweichen auf einen Seitenstreifen, in eine Bushaltestelle, eine anderweitige Bucht, am Fahrbahnrand oder zur Not auf den Gehweg. Dabei dürfen keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet und es muss selbstverständlich auch kein Schaden am eigenen Fahrzeug in Kauf genommen werden. Vor Engstellen sollte rechtzeitig angehalten werden. Ein sofortiges Bremsen ist nicht zwingend notwendig, sondern kann im Gegenteil unter Umständen sogar hinderlich sein. Liegt eine mögliche Ausweichstelle noch in absehbarer Entfernung, könnte sogar ein kurzes Beschleunigen sinnvoll sein.

Möglich wäre es unter Umständen auch, mit reduzierter Geschwindigkeit möglichst weit am Straßenrand weiterzufahren, wenn dem Einsatzfahrzeug dadurch das Überholen ermöglicht wird. Wichtig zu bedenken ist, dass einem Einsatzfahrzeug noch mehrere andere folgen könnten. Dementsprechend sollte man auch weiterhin aufmerksam sein und nötigenfalls länger warten. Als Grundregel kann also festgehalten werden: es ist die Reaktion richtig, die den Einsatzfahrzeugen ein möglichst schnelles Vorankommen ermöglicht.

Im Notfall darf man dazu auch selbst gegen Verkehrsregeln verstoßen, natürlich nur in einem vertretbaren Maß und ohne die Gefährdung anderer. Eine rote Ampel dürfte also beispielsweise um wenige Meter überfahren werden, wenn dadurch die Bahn für ein Einsatzfahrzeug freigegeben wird."

Die Rettungsgasse

Eine wichtige Regelung wird trotz vieler öffentlicher Kampagnen leider immer noch zu wenig beachtet: Das Bilden einer **Rettungsgasse** (Foto oben). Deshalb hier noch einmal die Vorschrift im Wortlaut: „Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“ (§11 Abs. 2 StVO)

Bildquelle:

<https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/So-bilden-Autofahrer-eine-Rettungsgasse,rettungsgasse110.html>

Fahrschule Eggerl:

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg

08071/9206219

info@fahrschule-eggerl.de